

Bundesministerium  
für Nachhaltigkeit und Tourismus

[Abt.11@bmnt.gv.at](mailto:Abt.11@bmnt.gv.at)

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
[www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
30-01-(2018-1674)

bearbeitet von:  
Dernbauer DW 89992 |

elektronisch erreichbar:  
[guido.dernbauer@staedtebund.gv.at](mailto:guido.dernbauer@staedtebund.gv.at)

Wien, 7. August 2018

**Neufassung;  
Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 28. Juni 2018 übermittelten Neufassung eines Bundesgesetzes über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetzes-Luft 2018, kurz: EG-L 2018), BMNT-UW.1.3.3/0047-I/4/2018, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2284, dies wird begrüßt. Es ist allerdings anzumerken, dass Art. 6 Abs. 2 nur teilweise und Art. 18 gar nicht umgesetzt wird. Vollziehungsbetragt ist die Bundesregierung, die meisten Aufgaben sind vom Ministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) alleine bzw. in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien zu erledigen.

**ad § 2 (2) Z 1 und § 3 (12)**

Das Gesetz gilt nicht für Emissionen des „internationalen Seeverkehrs“. In § 3 (12) – Begriffsbestimmungen wird erläutert, dass damit Fahrten auf See und in Küstengewässern gemeint sind. Dies ist für Österreich irrelevant, da Österreich

weder über eine „See“ (= Meer) noch eine Meeresküste verfügt. Da man bei Binnenseen auch von „Fahrten auf Seen und Flüssen“ bzw. „an Seeufern“ spricht, würde dies bei weiter Interpretation bedeuten, dass gemäß der derzeitigen Formulierung Binnenschiffe (z.B. Frachtschiffe auf der Donau, Flusskreuzfahrtschiffe etc.) sehr wohl in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen könnten. Es wird daher um Präzisierung ersucht.

### **ad § 3 (11) – Begriffsbestimmungen**

Wenn man mit der Formulierung „.... *unterhalb einer Höhe von 914,4 Metern stattfinden*“ eine Höhe schon auf 40 cm genau angibt, sollte dazu vermerkt werden, ob es 914,4 m „über Grund“ oder „über Meeresspiegel“ bedeuten soll.

### **ad § 3 Abs. 13 und § 5**

Danach sind Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen von Luftschadstoffen solche des Bundes und der Länder, die eine messbare berichtbare und überprüfbare Verringerung der Emissionen zur Folge haben.

Für die Erarbeitung von Maßnahmen der Länder ist es aber unbedingt erforderlich, die Emissionsinventuren und -prognosen, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Landesgebiete, zu kennen. Für die Länder sind anscheinend keine derartigen Informationen vorgesehen.

§ 5 Abs. 1 regelt lediglich die Übermittlung von Informationen an u. a. die Europäische Kommission. Genannte Informationen sind auch notwendiges Basismaterial für Verhandlungen gemäß § 7 Abs. 1. Daher sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus Informationen im Sinne von

§ 5 Abs. 1, aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Gebiete der Länder, jährlich bis spätestens 15. Februar in elektronisch weiterverarbeitbarer Form an die Landeshauptleute übermittelt. Diese Informationen müssen zumindest den in § 5 Abs. 1 festgelegten Zeitraum umfassen.

### **ad § 6 Abs. 4**

Gemäß Art. 6 Abs. 2 letzter Satz der EU-Richtlinie 2016/2284 beziehen die Mitgliedstaaten in ihre nationalen Luftreinhalteprogramme die obligatorischen Emissionsreduktionsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 2 ein. Im vorliegenden Entwurf wird nur auf Maßnahmen entsprechend Anhang III Teil 1 abgestellt. § 6 Abs. 4 wäre entsprechend zu ergänzen.

### **ad § 7 Abs. 1**

Offen bleibt, mit wem die Verhandlungen geführt werden. Jedenfalls sollten Verhandlungen zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung der nationalen

Emissionsreduktionsverpflichtungen mit den von Maßnahmen berührten Ländern und den gesetzlich eingerichteten Interessensvertretungen stattfinden. Dies wäre zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär